Interpellation Nr. 97 (September 2020)

20.5319.01

betreffend Rheinpromenade-Investitionen den Bach runter lassen?

Flussschwimmen im Allgemeinen und Rheinschwimmen im Speziellen ist sehr beliebt und wird immer mehr zu einer lebendigen Tradition, um die andere Länder und Städte die Schweiz und Basel beneiden. Das zeigt auch die Ausstellung «Swim City», die nach dem S AM in Basel bereits in weiteren europäischen Städten gezeigt wurde.

Die Rheinpolizei und die SLRG geben gemeinsam eine Empfehlung ab, wo das Rheinschwimmen in Basel empfohlen ist. Weil zehntausende Menschen in den Sommermonaten den Rhein dafür nutzen, hat der Kanton an diesen Rheinabschnitten entsprechend einen grossen Aufwand betrieben: Die Schwimmer*innen sollen möglichst sicher unterwegs sein und ein-/aussteigen können.

Um weitere Zonen «schwimmbar» zu machen, wurden beim ehemaligen Hafen St. Johann im Zuge des Rückbaus Gefahren entfernt, Duschen eingerichtet und zwei Ausstiege gebaut. Danach wurde ab 2016 der Rheinabschnitt entlang des Elsässerrheinwegs als empfohlene Zone ausgewiesen. Dieses Jahr verschwand der Abschnitt aber bereits wieder aus den Schwimmzonen – dies wurde mit gelockerten Vorschriften für Lastschiff-Manöver für den Hafenbetrieb gegenüber und damit mit Sicherheitsaspekten begründet.

Der Grosse Rat hatte 2011 rund CHF 28 Millionen für die neue Rheinuferpromenade bis Huningue gesprochen und damit auch klar den Ausbau der Schwimmzone befürwortet. Es ist stossend, dass diese Massnahmen nun für nur gerade 4 Jahre genutzt wurden – insbesondere auch angesichts der weiter steigenden Schwimmenden-Zahlen.

Die Interpellantin bittet um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Teilt die Regierung die Aussagen, dass die Beliebtheit des Rheinschwimmens weiter zunimmt und die Nachfrage gross ist und dass Schwimmzonen auf der Grossbasler Seite eine nötige und willkommene Entlastung des Kleinbasler Rheinufers sowie zur Vermeidung von Nutzenden-Konflikten mit anderen Wassersportarten (siehe auch Interpellation Nr. 83) sind?
- 2. Wieso wurden die Vorschriften für die Rheinschifffahrt gelockert, wenn dadurch das Rheinschwimmen entlang eines teuer sanierten Rheinuferabschnittes verunmöglicht wird?
- 3. Wäre die Beibehaltung einer schmaleren Schwimmzone nicht möglich gewesen?
- 4. Wäre es möglich, die sicherheitsrelevanten Schifffahrts-Manöver weiter flussabwärts in Frankreich zu tätigen, wo das Schwimmen nicht erlaubt ist? Wurde diese Möglichkeit geprüft?
- 5. Wurden die getätigten Investitionen auf besagtem Abschnitt in die Diskussion einbezogen, als beschlossen wurde, den Schwimm-Abschnitt wieder zu streichen?

Lisa Mathys